

Auslaufende EEG-Förderung (Stand: 01.01.2022)

Ab dem Jahr 2021 läuft für die ersten Erzeugungsanlagen die ursprüngliche EEG-Förderung aus, soweit es sich nicht um Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft handelt. In den Folgejahren wird dies immer mehr EEG-Anlagenbetreiber betreffen. Mit dem Bundesratsbeschluss zum EEG 2021 vom 18.12.2020 und der Frühjahrsnovelle des EEG 2021 vom 27.07.2021 wurden Regelungen zu einer möglichen EEG-Anschlussförderung geschaffen. Es ergeben sich daraus folgende Möglichkeiten:

1. Regelungen für Anlagen mit einer installierten Leistung bis 100 kW (ausgenommen sind Windenergieanlagen)

Option 1: Volleinspeisung der Anlage mit einem Arbeitszähler und Abnahme durch den Anschlussnetzbetreiber

Diese Option wird automatisch gewählt, wenn keine weiteren Schritte durch den Anlagenbetreiber eingeleitet werden. Der Netzbetreiber nimmt den gesamten erzeugten Strom weiterhin auf und vergütet diesen mit dem Jahresmarktwert abzüglich einer gesetzlich vorgesehenen Vermarktungspauschale von 0,4 Cent/kWh (für 2021). Der Jahresmarktwert bildet den Mittelwert der monatlich berechneten Marktwerte eines Jahres und wird auf der Homepage [Netztransparenz](#) von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlicht.

Eine Änderung der vorhandenen Zähler ist hierfür nicht erforderlich, bis das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) die für diese Anlagen notwendige Markterklärung für intelligente Messsysteme veröffentlicht. Ab diesem Zeitpunkt kommt der Netzbetreiber hinsichtlich der Nachrüstung mit einem intelligenten Messsystem auf den Anlagenbetreiber zu. Dies gilt grundsätzlich nur für Anlagen größer 7 kW. Die Option 1 ist zeitlich bis zum 31.12.2027 beschränkt.

Wenn Sie diese Option wählen und bisher Ihre erzeugte Energie voll in das öffentliche Netz eingespeist haben, bleibt Ihr Messkonzept unverändert.

Option 2: Volleinspeisung der Anlage mit einem Arbeitszähler und Abnahme durch einen Direktvermarkter

Die erzeugte Energie wird vollständig in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist. Der Vertrieb erfolgt über einen Stromhändler (Direktvermarkter) an der Strombörse, hierzu ist eine Anmeldung des Direktvermarkters beim Netzbetreiber erforderlich. Der Wechsel in die Direktvermarktung muss dabei spätestens vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats angezeigt werden. Eine Änderung der vorhandenen Zähler ist hierfür nicht erforderlich, bis das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) die für diese Anlagen notwendige Markterklärung für intelligente Messsysteme veröffentlicht. In den bestehenden Marktprozessen ist eine Direktvermarktung mit einem Arbeitszähler (SLP-Zähler) nicht vorgesehen. Daher bitten wir Sie vorerst von derartigen Anmeldungen Abstand zu nehmen.

Wenn Sie diese Option wählen und bisher Ihre erzeugte Energie voll in das öffentliche Netz eingespeist haben, kann Ihr Messkonzept unverändert bleiben. Allerdings kann Ihr Direktvermarkter abweichende Anforderungen stellen.

Option 3: Voll- oder Überschusseinspeisung mit einem intelligenten Messsystem (1/4-stündliche Messung und Bilanzierung)

Mit einem intelligenten Messsystem je Ausprägung bestehen alle Vermarktungsmöglichkeiten: Bei Anlagen in Volleinspeisung kann der Strom wahlweise vom Netzbetreiber oder von einem Direktvermarkter aufgenommen und vergütet werden. Die Vergütung erfolgt dabei genauso wie bei der Option 1 oder Option 2 abzüglich einer gesetzlich vorgesehenen Vermarktungspauschale (0,4 Cent/kWh für 2021). Für die Vermarktung durch einen Direktvermarkter ist eine fristgemäße Anmeldung durch den Direktvermarkter beim Netzbetreiber durchzuführen (bitte beachten Sie den in der Option 2 beschriebenen Anmeldezeitraum). Bei Überschusseinspeisung und Vermarktung des Reststroms durch einen Direktvermarkter sind zusätzliche Steuerungsmöglichkeiten durch den Direktvermarkter erforderlich.

Wenn Sie von Volleinspeisung auf Überschusseinspeisung umstellen und den Reststrom weiterhin über den Netzbetreiber vergütet bekommen, stimmen Sie notwendige Änderungen am Messkonzept mit einem Installateur und dem Anschlussnetzbetreiber ab.

Option 4: Überschusseinspeisung der Anlage mit einem Arbeitszähler und Abnahme durch den Anschlussnetzbetreiber

Die erzeugte Energie wird teilweise in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist. Der eingespeiste Strom wird analog Option 1 vergütet. Die Vermarktung des eingespeisten Stroms an einen Direktvermarkter ist nicht möglich.

Sofern Sie Ihre Anlage von Volleinspeisung auf Überschusseinspeisung umstellen, ist eine Anpassung Ihrer Zählertechnik erforderlich. Es wird eine Bezugsübergabemessung und eine Generatormessung benötigt. Bitte stimmen Sie notwendige Änderungen mit einem Installateur und dem Anschlussnetzbetreiber ab.

Weiterer Hinweis: Wenn Sie die Anlage von Volleinspeisung auf Überschusseinspeisung umstellen und Ihre Anlagenleistung (ggf. auch bei einer Anlagenzusammenfassung) größer 30 kW beträgt, besteht für den eigenverbrauchten Strom EEG-Umlagepflicht. In diesem Fall ist ein separater Erzeugungszähler notwendig.

2. Regelung für ausgeforderte Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW

Alle Anlagen mit einer Leistung von mehr als 100 kW sind verpflichtet, zum 01.01.2021 Ihre erzeugte Energiemenge über einen Direktvermarkter zu vertreiben (sonstige Direktvermarktung). Bitte beachten Sie beim Wechsel in die Direktvermarktung entsprechende Fristen.

3. Zusätzliche Optionen unabhängig von der Anlagengröße

Rückbau der Anlage:

Je nach Zustand der Anlage und ihrer Komponenten ist eine Abwägung empfehlenswert, inwiefern ein Weiterbetrieb nach den vorgenannten Optionen noch eine Alternative darstellt. Die endgültige Stilllegung der Anlage ist im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur und dem Netzbetreiber zu melden.

Anschlussförderung bei Biogasanlagen:

Unter bestimmten Voraussetzungen ist Ihre Anlage für eine Anschlussförderung qualifiziert. Die Anmeldungen bzw. Voraussetzungen finden Sie auf der Homepage der [Bundesnetzagentur](#).

Bei Fragen wenden Sie sich an unsere Mitarbeiter im Anschlusswesen unter 08000 / 469 666 mit der Ziffer 2 oder per E-Mail unter anschlusswesen@vbh-hoy.de.